

**Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26. Oktober 1995, in der Fassung der Satzung zur Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-Beträge vom 21.06.2001 (1. Änderung)**

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung –AEB-N- die zentrale Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswasser als eine öffentliche Einrichtung.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben schließt die Samtgemeinde einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten i.S. von § 2 Abs. 8 dieser Satzung.

2. Die Beseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen. Die Samtgemeinde läßt die erforderlichen Anlagen herstellen.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der Erfüllung der ihr aus der Abwasserbeseitigungspflicht obliegenden Pflichtaufgaben.
4. Die Grundstückseigentümer können die Errichtung oder Änderung eines bestehenden Niederschlagsentwässerungskanal nicht verlangen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

1. Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Einleiten und Verrieseln.
2. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind.
4. Zu der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung gehören das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen. Insbesondere zählen hierzu das Leitungsnetz und seine Pumpstationen, die Anschlußkanäle und Anschlußstücke sowie Rückhaltebecken und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
5. Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind
  - a) die in öffentlichen Straßen liegenden Niederschlagsentwässerungskanäle ausschließlich der Anschlußstücke für die Anschlußkanäle;
  - b) die in Privatwegen oder Privatgrundstücken liegenden Niederschlagsentwässerungskanäle, wenn sie von der Samtgemeinde als Hauptentwässerungskanäle bestimmt sind.
6. Anschlußkanäle im Sinne dieser Satzung sind die Zuleitungen vom Hauptentwässerungskanal einschließlich Anschlußstück bis zum Leitungsende auf dem Anschlußgrundstück.
7. Abflußleitungen im Sinne dieser Satzung sind die zur Hausanlage gehörenden Abwasseranlagen ab Leitungsende des Anschlußkanals.

8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, daß das Niederschlagswasser vollständig versickern oder ablaufen kann,
- das Grundstück aufgrund seiner Lage oder natürlichen Beschaffenheit, z.B. Handlage, nicht dazu geeignet ist, daß das Niederschlagswasser vollständig versickern oder ablaufen kann oder
- wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Die Samtgemeinde kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlußzwangs vorzunehmen.

2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.
3. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Niederschlagsentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Niederschlagsentwässerungsanlage vorzubereiten.

### § 4

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Samtgemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück zur Ableitung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen wird.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Abflußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung dieser Satzung und der AEB-N das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage einzuleiten.
3. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einem betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal angeschlossen werden können. Dazu muß der Hauptentwässerungskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verlaufen.
4. Die Samtgemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal versagen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und hierfür auf Verlangen Sicherheit leistet.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

1. Vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ist auf Antrag zu befreien, wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers nicht erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden. Der Antrag muß Angaben enthalten, wie im einzelnen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück beseitigt wird bzw. beseitigt werden soll.

2. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## **§ 6**

### **Weitere Befreiungen**

1. Die Samtgemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 7**

### **Anschlußantrag/Zustimmung**

1. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage sowie die Herstellung eines neuen sowie die Erneuerung oder die Änderung einer bestehenden Abflußleitung sind zustimmungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer nach Maßgabe der AEB-N zu beantragen.
2. Die Zustimmung zum Anschlußantrag erteilt die Samtgemeinde entsprechend dieser AEB-N. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abflußleitung entsprechend dieser Zustimmung herzustellen. Sofern eine Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Abflußleitung beantragt wurde, ist die Abflußleitung entsprechend der hierfür erteilten Zustimmung herzustellen.
3. Spätestens mit Erteilung der Zustimmung zum Anschlußantrag erlangen die allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung Verbindlichkeit für den Anschlußnehmer und sind ihm auszuhändigen.

## **§ 9**

### **Allgemeine Entsorgungsbedingungen/Entgelte**

Einzelheiten über die Art des Anschlusses, die Benutzung, die Abflußleitungen und die zu erhebenden Entgelte regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung (AEB-N) der Samtgemeinde.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

1. Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckengesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen (NgefAG) - in den z.Z. geltenden Fassungen ein Zwangsgeld bis zu der gesetzlich zulässigen Höhe angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anschließen läßt;
  2. § 3 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage ableitet;
  3. § 7 Abs. 1 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage oder die Änderung des der Zustimmung unterliegenden Sachverhalts nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
  4. dem nach § 7 Abs. 2 zugestimmten Anschlußantrag die Anlage herstellt.
2. Das Bußgeld wird erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 12** **Widerruf**

Eine bestandkräftige Zustimmung zum Anschlußantrag kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

### **§ 13** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.06.2001

Der Samtgemeindebürgermeister

Horst Wiesch